



**Zulassungsordnung
für das Studium
in der Künstlerischen Meisterklasse
(Meisterschülerstudium)**

vom 07.12.2020

Aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 81 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden durch Beschluss vom 03.12.2020 mit Benehmen des Rektorats vom 17.11.2020 die folgende Zulassungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 Zulassungsantrag | 3 |
| § 4 Zulassungsverfahren | 4 |
| § 5 Zulassungsprüfung | 4 |
| § 6 Meisterklassenkommission | 4 |
| § 7 Hochschulöffentlichkeit | 5 |
| § 8 Entscheidung über die Zulassung | 5 |
| § 9 Protokoll | 5 |
| § 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten | 6 |

Soweit in dieser Ordnung eine männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt das Verfahren der Zulassung zum Studium in der Künstlerischen Meisterklasse (Meisterschülerstudium) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.
- (2) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium und umfassende Kenntnisse auf professionellem Niveau aus dem Bereich des Tanzes, der Tanzpädagogik oder der Choreografie sowie
 - besondere Begabungen und Kenntnisse in kulturellen, künstlerischen und sozialen Bereichen, insbesondere in künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Bereichen.
- (2) Liegt der Hochschulabschluss gem. Abs. 1 bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist noch nicht vollständig vor, kann eine Bewerbung auch erfolgen, wenn 80 % der für den Hochschulabschluss erforderlichen Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule (Prüfungsamt) nachgewiesen werden.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Zulassungsantrag voraus. Dieser Antrag soll in der Regel bis zum 15. Mai für eine Zulassung zum folgenden Wintersemester und bis zum 15. November für eine Zulassung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag besteht aus folgenden Unterlagen:
 - kurz gefasstes Bewerbungsschreiben mit einem Entwurf des beabsichtigten individuellen Studienprogrammes und der schriftlichen Betreuungszusage des gewünschten Mentors,
 - tabellarischer Lebenslauf mit künstlerischer Entwicklung,
 - Nachweis über abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse,
 - Dokumentation zu künstlerischen und gestalterischen Leistungen,
 - ein Passbild.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen ist ausgeschlossen.
- (2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Begabung einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten festzustellen.
- (3) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Zulassungsprüfung.

§ 5 Zulassungsprüfung

- (1) An der Zulassungsprüfung nimmt teil, wer die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 erfüllt hat und eine überdurchschnittliche künstlerisch-praktische oder künstlerisch-wissenschaftliche Begabung im Bereich Tanz erwarten lässt.
- (2) Die Zulassungsprüfung beinhaltet:
 - eine Prüfung der künstlerisch-praktischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Vorkenntnisse
 - ein Prüfungsgespräch mit der Meisterklassenkommission über das geplante Studienvorhaben zur künstlerischen Forschung und über Kenntnisse auf den Gebieten der Kunst, Kultur und Gesellschaft.
- (3) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Nachweis der besonderen Begabungen und Kenntnisse in kulturellen, künstlerischen und sozialen Bereichen erbracht hat.
- (4) Eine nicht bestandene Zulassungsprüfung kann zu späteren Prüfungsterminen nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Meisterklassenkommission

- (1) Die Meisterklassenkommission entscheidet über Zugang und Zulassung zum Künstlerischen Meisterstudium sowie - auf Grundlage des Entwurfs des beabsichtigten individuellen Studienprogrammes - über die inhaltliche Ausrichtung des Studiums.
- (2) Die Meisterklassenkommission wird vom Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

- (3) Der Meisterklassenkommission gehören mindestens drei Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiter und ein studentischer Vertreter an. Die Meisterklassenkommission wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Die Meisterklassenkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Das Zulassungsverfahren ist hochschulöffentlich, solange die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben und weder die Bewerber noch die Meisterklassenkommission dagegen Einspruch erheben, dem Zulassungsverfahren beiwohnen.

Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Zulassungsentscheidung.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Meisterklassenkommission. Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens 6 Wochen nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.
- (2) Eine aufgrund der bestandenen Aufnahmeprüfung erfolgte Zulassung zum Studium gilt für den nächstmöglichen Studienbeginn. Ein späterer Studienbeginn erfordert eine erneute Aufnahmeprüfung.

§ 9 Protokoll

Das Zulassungsverfahren wird protokolliert. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Meisterklassenkommission und die Namen des Bewerbers, den Beginn und das Ende der Aufnahmeprüfung, deren Inhalte sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. In Fällen der ablehnenden Entscheidung muss eine formelle Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Meisterklassenkommission zu unterzeichnen.

§ 10
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in der Künstlerischen Meisterklasse immatrikuliert werden.

Die Zulassungsordnung für das Studium in der Künstlerischen Meisterklasse vom 27.05.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 07.12.2020

Prof. Jason Beechey
Rektor